

Satzungsänderung "§ 10 Absatz 3"

Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen

24. Oktober 2015 in Suhl

5 Die Satzung wird folgendermaßen geändert:

Bei § 10 Absatz 3 wird der letzte Abschnitt

10 „Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung muss den SprecherInnen bzw. den genannten Kontaktpersonen drei Wochen vor dem Landesparteirat zugegangen sein. Der Tag des Landesparteiirates zählt nicht dazu. Für die Fristberechnung gelten die Regeln des BGB. In dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.“

gestrichen.

Dafür wird in § 10 der folgende Absatz 4 eingefügt:

15 "Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung muss den Mitgliedern 6 Wochen vor dem Landesparteirat zugegangen sein. Der Tag des Landesparteirat zählt nicht dazu. Für die Fristberechnung gelten die Regeln des BGB. Die Regelungen des § 9 Absatz 6, 9, 10 und 12 kommen entsprechend zur Anwendung.“